

Beordnung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahrens auf etwas Unmögliches gerichtet, weil die Mitwirkung des Verteidigers zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Die Kammer vertritt in ständiger Rspr. die Auffassung, dass in Ausnahmefällen eine nachträgliche Bestellung möglich ist. Nach der Neuregelung des Rechts der Pflichtverteidigung ist gem. § 141 Abs. 1 StPO bei entsprechender Antragsstellung unverzüglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Unverzüglich heißt dabei jedoch nicht sofort, sondern ohne eine sachlich begründete Verzögerung. Sie muss jedenfalls noch vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung erfolgen (vgl. § 141 Abs. 1 S. 2 StPO). Die Kammer hält im Regelfall eine Frist von etwa einem Monat für eine solche, bei der man noch von einer Unverzüglichkeit ausgehen kann. Die Entscheidung über den weiteren Verfahrensgang, also etwa darüber, ob ein Verfahren eingestellt werden kann und soll, bedarf gewisser Vorbereitung und Überlegung, die der StA nicht verwehrt sein darf. Es kann jedoch nicht verkantet werden, dass die mit der Reform beabsichtigte effektive Gewährleistung des Rechts der notwendigen Verteidigung lediglich dann eintritt, wenn die Entscheidung über die beantragte Pflichtverteidigung in angemessener Zeit nach Antragsstellung geklärt wird. Würde man auch weiter eine nachträgliche Bestellung grundsätzlich als nicht möglich ansehen, so ginge die dargestellte Neuregelung ins Leere.

Die Kammer tritt mithin im Ansatz dem obigen Grundsatz, dass eine nachträgliche Bestellung regelmäßig nicht in Betracht kommt. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes kommt jedoch bei einer wesentlichen Verzögerung des vorgetriebenen Geschehensablaufs in Betracht.

Eine solche liegt im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände vor.

Der Antrag wurde am 20.9.2023 bei dem AG gestellt. Dieses hat daraufhin die StA unter Hinweis auf den Beordnungsantrag mehrfach aufgefordert, die Akte zur Entscheidung über diesen zu übersenden. Erst mit Verfügung vom 7.11.2023, mithin knapp sieben Wochen später, wurde die StA tätig und stellte das Verfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO ein. Gewichtige Gründe für diese Sachbehandlung sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Würde man bei einer derart zögerlichen Sachbehandlung eine rückwirkende Bestellung als nicht möglich ansehen, so würde das Gebot des § 141 Abs. 1 StPO damit vollständig ins Leere gehen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Daniel Trautwein,
Bitterfeld-Wolfen

StPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 3

Zu den Voraussetzungen der Auswechslung des Pflichtverteidigers in der Revisionsinstanz (Lg).

KG, Beschl. v. 13.12.2023 – 2 Ws 146/23 (LG Berlin)

Lediglich ergänzend merkt der Senat an:

Die sofortige Beschwerde ist gem. § 143a Abs. 4 StPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, jedoch unbegründet. Das LG hat den Antrag des Angekl. auf Aufhebung der Bestellung des Pflichtverteidigers zu Recht abgelehnt.

a) Nach § 143a Abs. 3 S. 1 StPO ist die Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers für die Revisionsinstanz aufzuheben und ein neuer, vom Beschuldigten bestimmter Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er dies spätestens binnen einer Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist beantragt und der Bestellung des bestimmten Verteidigers kein wichtiger Grund entgegensteht. Die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. I, S. 2123) eingeführte Vorschrift setzt nach dem Wortlaut die konkrete Benennung eines neuen Pflichtverteidigers voraus. Nach der Gesetzesbegründung ist die Benennung des neuen Verteidigers durch den Beschuldigten vor dem Hintergrund erforderlich, dass eine Auswahl von Amts wegen nicht stattfindet (vgl. BT-Drucks. 19/13829, S. 49). Aus diesem Grund verweist § 143a Abs. 3 StPO auch – anders als § 143a Abs. 2 S. 2 StPO für die in dessen S. 1 geregelten Fälle des Verteidigerwechsels – nicht auf § 142 Abs. 6 StPO. Nach der Rspr. des KG und der einheitlichen Meinung im Schrifttum ist deshalb die Benennung eines neuen Verteidigers Voraussetzung des Verteidigerwechsels nach § 143a Abs. 3 StPO (vgl. KG, Beschl. v. 9.5.2023 – 4 Ws 23/23, juris m.w.N.; Kömpfer/Travers, in: MiKo-StPO, 2. Aufl., § 143a Rn 23; Willnow, in: KK-StPO, 9. Aufl., § 143a Rn 15; Krawczyk, in: BeckOK-StPO, 46. Edition, § 143a Rn 39). Daran fehlt es hier. Der Angekl. hat in seinem form- und fristgerecht angebrachten Empfangungsantrag – keinen Rechtsanwalt benannt, sondern lediglich um „einen neuen Pflichtverteidiger zur Begründung meiner Revision“ gebeten. Auch in der Folgezeit hat er keinen Rechtsanwalt benannt. An den Voraussetzungen eines Verteidigerwechsels nach § 143a Abs. 3 StPO fehlt es deshalb ungeachtet der Frage, ob der neue Verteidiger bereits im Antrag zu benennen war oder ob dies – jedenfalls innerhalb der Frist des § 143a Abs. 3 S. 1 StPO – noch hätte nachgeholt werden können (vgl. KG a.a.O.).

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 2. Strafsenats des KG

StPO § 142 Abs. 1 S. 1

Unterbleibt die Entscheidung über einen Beordnungsantrag, weil dieser entgegen § 142 Abs. 1 S. 1 nicht unverzüglich dem Ermittlungsrichter zur Entscheidung vorgelegt wird, ist der Pflichtverteidiger rückwirkend zu bestellen (Red).

AG Stuttgart, Beschl. v. 20.12.2023 – 36 Gs 11711/23

I. Gegen die ehemals Beschuldigte wurde von Seiten der StA wegen des Verdachts des Betrugs ermittelt. Mit Schreiben

vom 1.11.2023 legitimierte sich Rechtsanwalt F für die Beschuldigte und beantragte unter Ankündigung der Niederlegung des Wahlmandats die Beordnung als Pflichtverteidiger bereits im Ermittlungsverfahren. Mit Verfügung vom 15.11.2023 sah die StA von der Verfolgung gem. § 154 Abs. 1 StPO wegen einer Verurteilung ... zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen ... ab. Ausweislich der aus der Akte ersichtlichen Vollstreckungsübersicht befand sich die Beschuldigte seit dem 10.1.2023 wegen verschiedener Ersatzfreiheitsstrafen in (Ersatz-)Strafhaft. Seit dem 25.2.2023 verbüßt sie eine ... verhängte Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten in der JVA H. ... Unter dem 12.12.2023 ... übersandte die StA die Akte dem hiesigen Ermittlungsgericht zur Entscheidung über den Beordnungsantrag vom 1.11.2023. ...

II. Die Voraussetzungen für die Beordnung von Rechtsanwalt F liegen trotz zwischenzeitlichen Absehens von der Strafverfolgung durch die StA vor. Zwar bestehen grundsätzlich erhebliche Bedenken gegen eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung nach Verfahrensabschluss, da die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht dem Kosteninteresse des Beschuldigten oder seines Verteidigers dient, sondern allein dem Zweck, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass ein Beschuldigter in schwerwiegenden Fällen rechtskundigen Beistand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet wird (OLG Hamburg, Beschl. v. 16.9.2020 – 2 Ws 112/20; LG Regensburg, Beschl. v. 30.12.2020 – 5 Qs 188/20, juris Rn 11; AG Karlsruhe, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 Gs 3/20, juris Rn 1 ff.; BGH NStZ-RR 2009, 348). Unter besonderen Umständen ist eine rückwirkende Bestellung allerdings zulässig. Dies kann der Fall sein, wenn der Antrag auf Beordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beordnung gem. § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der (ehemalige) Beschuldigte keinen Einfluss hatte (OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2022 – 4 Ws 529/22, juris; AG Karlsruhe a.a.O. Rn 2); dies ergibt sich bereits aus dem rechtsstaatlichen Gebot des fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK), wonach einem Beschuldigten durch eine verfahrensfehlerhafte Behandlung von Seiten der Justiz keine erheblichen Nachteile entstehen dürfen. Die Belastung mit Verteidigerkosten stellt für einen (ehemaligen) Beschuldigten bei Vorliegen der übrigen genannten Voraussetzungen jedoch gerade einen solchen erheblichen Nachteil dar.

So liegt der Fall hier: Zum Zeitpunkt des Antrags auf Beordnung von Rechtsanwalt F vom 1.11.2023 lagen nach den obigen Feststellungen die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO vor, da sich die Beschuldigte seit Anfang Januar 2023 in Strafhaft befunden hat/befindet und zu diesem Zeitpunkt ein Absehen von der Verfolgung noch nicht erfolgt war. Eine Entscheidung über den Beordnungsantrag unterblieb vorliegend allein aufgrund justizinterner Vorgänge, da dieser entgegen § 142

Abs. 1 S. 2 StPO nicht unverzüglich dem Ermittlungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde (die Pflichtverteidigerbestellung hat jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verteidigungsrechte gewahrt werden, wobei eine Prüfungs- und Überlegungsfrist von einer, maximal zwei Wochen zu verstehen ist; LG Bochum, Beschl. v. 18.9.2020 – 11-10 Qs 6/20, juris Rn 30). Dass das Absehen von der Strafverfolgung ... ggf. absehbar war, rechtfertigt keine andere Beurteilung, nachdem sich die Ausnahmevorschrift des § 141 Abs. 2 S. 3 StPO auf die Fälle des § 141 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 StPO beschränkt (OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2022 – 4 Ws 529/22, juris; LG Hannover, Beschl. v. 8.4.2022 – 40 Qs 12/22, juris Rn 4 m.w.N. und Verweis auf LG Hamburg, Beschl. v. 15.6.2021 – 622 Qs 22/21; LG Freiburg, Beschl. v. 26.8.2020 – 16 Qs 40/20; LG Würzburg, Beschl. v. 10.11.2020 – 6 Qs 197/20; vgl. auch LG Frankfurt, Beschl. v. 30.9.2021 – 5/31 Qs 22/21, juris). Einer analogen Anwendung der Regelung steht bereits entgegen, dass eine planwidrige Regelungslücke nicht erkennbar ist: Die fehlende, dem § 141 Abs. 2 S. 3 StPO entsprechende Regelung im Abs. 1 derselben Norm ist derart augenfällig, dass der Gesetzgeber diese geschlossen, bzw. gar nicht erst eröffnet hätte, wenn dies seinem Willen entsprochen hätte (LG Hannover, Beschl. v. 8.4.2022 – 40 Qs 12/22, juris Rn 4 m.w.N.; OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2022 – 4 Ws 529/22, juris).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 244 Abs. 6 S. 3

Die Fristsetzung zur Anbringung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO erfordert nicht die Feststellung oder den konkreten Verdacht einer Absicht der Prozessverschleppung (Ls).

BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 3 StR 160/22 (KG Berlin)

Das KG hat den Angekl. A wegen „zweier Kriegsverbrechen gegen Personen in Tarnarbeit mit Mord und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, den Angekl. B wegen „zweier Kriegsverbrechen gegen Personen durch in schwerwiegender Weise entwürdigende und erniedrigende Behandlung ...“ zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten. Die jeweils auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revisionen der Angekl. sind unbegründet i.S.d. § 349 Abs. 2 StPO.

A. 1. Das KG hat folgende Feststellungen getroffen:

B. Den Revisionen der Angekl. bleibt der Erfolg versagt.

I. Die zahlreichen Verfahrensbeanstandungen drängen nicht durch. Näherer Erörterung bedarf nur das Folgende:

1. Die Rügen, die beide Angekl. in Bezug auf die gem. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO gesetzte Frist zur Anbringung von Beweisanträgen